

Erläuternde Bemerkungen
zur
14. Satzungs-Novelle 2021

Zu Punkt 1 (§ 11a):

Der neu geschaffene § 11a regelt den Beitritt bzw. die Beteiligung der Ärztekammer bzw. der Kurien zu Vereinen bzw. Gesellschaften. Die Bestimmung basiert auf einem Rechtsgutachten von Univ.Prof. Dr. Michael Mayrhofer (JKU Linz) und soll eine einheitliche Rechtsgrundlage für die beschriebenen Vorgänge schaffen.